

## **Konzert unter der Saubrücke/Parkstraße im Rahmen des Parkfests Teilnahmebedingungen für Caterer**

12. September 2026 von 19:00 bis ca. 23:00 Uhr

Wohnmobilparkplatz unter der Saubrücke/Parkstraße, Velbert-Mitte

Seit 2012 veranstaltet das Stadtmarketing Velbert in Kooperation mit den Technischen Betrieben, den Stadtwerken, den Velberter Kulturloewen und dem StadtSportBund alle zwei Jahre das Parkfest im Herminghauspark in Velbert Mitte. Das beliebte Familienfest findet 2026 zum siebten Mal statt und bietet ein umfassendes Programm für Klein und Groß. Zahlreiche Spiel- und Mitmachangebote, ein attraktives Bühnenprogramm und Cateringangebote erwarten die Besucherinnen und Besucher aus Velbert und Umgebung.

Ein wichtiges Modul des Parkfests ist das Konzert unter der Saubrücke am Samstagabend. Die beliebte Abendveranstaltung bietet ein mehrstündiges Live-Konzert flankiert von attraktiven Cateringangeboten.

### **§ 1 Auf- und Abbau / Betriebszeiten und Veranstaltungsort**

Das Konzert unter der Saubrücke/Parkstraße findet am 12. September 2026 von 19:00 bis ca. 23:00 Uhr statt.

*Die Aufbauzeit wird wie folgt definiert:*

Samstag, 12.09.2026, 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

*Die Abbaupzeit wird wie folgt definiert:*

Sonntag, 13.09.2026, 0:00 Uhr bis 2:00 Uhr

Die genannten Auf- und Abbaupzeiten beziehen sich auf die Cateringmeile auf der Parkstraße. Der Bereich direkt unter der Saubrücke (Wohnmobilparkplatz) ist hiervon ausgenommen.

Bitte teilen Sie uns Ihre genauen Auf- und Abbaupzeiten verbindlich mit. Wir benötigen die genaue Anzahl der Fahrzeuge, die Sie für den Auf- und Abbau benötigen, damit die Zufahrt zum Veranstaltungsort gewährleistet werden kann.

## § 2 Anmeldung

Grundsätzlich sind die Veranstalter bestrebt bevorzugt Catering-Betrieben aus dem Velberter Stadtgebiet die Teilnahme an der Veranstaltung zu gestatten. Sollten sich allerdings nicht ausreichend Catering-Betriebe aus Velbert anmelden, behalten sich die Veranstalter vor auch ortsfremde Betriebe zuzulassen.

**Verbindliche Anmeldungen für die Cateringmeile sowie den exklusiven Bierausschank in zwei Bierwagen sind spätestens bis zum 31. Mai 2026 einzureichen.**

## § 3 Standkosten

Für die Teilnahme am Konzert unter der Saubrücke/Parkstraße werden folgende Standgebühren berechnet:

Getränkestand <u>mit</u> Bierausschank (2 Bierwagen) über Bieterverfahren <i>Die Gebote für den Bierausschank sind bis zum 31.05.2026 unter <a href="https://stadtmarketing.velbert.de/events/bieterverfahren">https://stadtmarketing.velbert.de/events/bieterverfahren</a> einzureichen. Der Anbieter verpflichtet sich, auf der Veranstaltung zwei Bierwagen zu betreiben. Ihm obliegt während der gesamten Veranstaltungsdauer der ausschließliche Bierausschank.</i>	<b>Ab 2.000,00 €* </b>
Getränkestand <u>ohne</u> Bierausschank	<b>300,00 €* </b>
Cateringstände Speisen	<b>400,00 €* </b>

\*Preise netto

Die Standgebühren werden vom Veranstalter in Rechnung gestellt und sind spätestens bis zum 15.08.2026 zu entrichten, ansonsten wird der Standplatz neu vergeben.

**Die Stornierung eines Catering-Standes ist grundsätzlich nur möglich, wenn die Stornierung spätestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt (Stichtag: 01.08.2026). In diesem Fall werden 50 % der Standgebühr in Rechnung gestellt. Sollte die Stornierung später erfolgen, berechnet der Veranstalter den vollen Betrag.**

## § 4 Angebot und Preisstruktur

Bei Abgabe der Anmeldung muss eine ausführliche Beschreibung des Angebots mit eingereicht werden. Der Veranstalter behält sich vor, aufgrund von Doppelungen in Absprache mit dem Betreiber Änderungen vorzunehmen.

Eine Preisliste des Angebots für die Veranstaltung muss zwingend zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Veranstalter eingereicht werden.

Bei der Preisgestaltung ist darauf zu achten, dass mindestens ein nicht alkoholisches Getränk günstiger ist als das günstigste alkoholische Getränk. Das Jugendschutzgesetz ist an den Getränkeständen sichtbar auszuhängen.

## **§ 5 Zuweisung des Standplatzes**

Die Standplätze für alle Catering-Stände sind vom Veranstalter aus logistischen Gründen bereits definiert. Der Veranstalter ist allerdings bestrebt jedem Standplatzwunsch zu entsprechen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

Die Teilnehmer erhalten vom Veranstalter ca. zwei Wochen vor der Veranstaltung einen Stellplan mit dem zugewiesenen Standplatz.

## **§ 6 Sicherheit und Ordnung**

Den Anweisungen von Lebensmittelkontrolleuren, dem Ordnungsamt, der Polizei und den Vertretern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Standbetreiber ist selbst dafür verantwortlich die Anforderungen von der Lebensmittelkontrolle sowie dem Ordnungsamt einzuhalten.

**Bei Zuwiderhandlung kann der Stand geschlossen und ggf. Schadensersatz geltend gemacht werden. Geeignete Feuerlöscher (bei Einsatz von heißem Fett Fettbrandlöscher der Brandklasse ABF nach DIN EN2) sind vom Standbetreiber am Stand vorzuhalten.**

**Für durch seinen Stand, seine Produkte oder Mitarbeiter entstehende Schäden, haftet der Standbetreiber selbst.**

Der Veranstalter übernimmt hieraus entstehende Schäden nicht.

Werbung und das Verteilen von Flugblättern mit politischem oder religiösem Inhalt sowie die Benutzung von Megaphonen an den Ständen sind nicht gestattet.

## **§ 7 Abfälle und Rückstände**

Das seit dem 03.07.2021 geltende Verbot von Einweg-Kunststoffprodukten ist zu beachten!

Die Standbetreiber werden gebeten Mehrweggeschirr zu verwenden. Abfallbehälter werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt und entleert. Während der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Standort sauber und attraktiv zu halten. Nach Beendigung der Veranstaltung hat jeder Standbetreiber seinen Stand und

die umliegenden Flächen gründlich zu reinigen und seinen Müll in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen.

Die Entsorgung des Abfalls erfolgt unentgeltlich durch den Veranstalter.

Verunreinigungen an den Ständen sind rückstandslos zu entfernen. Etwaig anfallende Kosten des Veranstalters werden dem entsprechenden Standbetreiber in Rechnung gestellt.

### **§ 8 Strom- und Wasseranschlüsse**

Der Veranstalter wird an zentralen Stellen Übergabepunkte für Strom und Wasser zur Verfügung stellen. Weitere Anschlüsse, Kabel oder Schläuche werden nicht zur Verfügung gestellt. Die Standbetreiber müssen für die Versorgung vom Übergabepunkt zu ihrem Stand selber sorgen und die entsprechenden, für den Außeneinsatz geeigneten, Kabel/Mehrfachsteckdosen sowie (Trink-)Wasserschläuche mitbringen. Sollten Versorgungsleitungen Wegeflächen kreuzen, so hat der Standbetreiber die Leitungen so zu verlegen (z. B. durch Kabelbrücken), dass dadurch keine Gefahr für die Besucher ausgeht.

Der Veranstalter behält sich vor, ohne Sicherungsmaßnahmen verlegte Leitungen nach vorheriger Androhung ersatzlos zu entfernen. Eventuell hieraus resultierende Schäden, egal welcher Art, oder Einnahmeverluste gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Eine Vergütung für die Bereitstellung und Verbrauch von Strom und Wasser wird nicht erhoben.

### **§ 9 Anweisungen des Veranstalters**

Den Anweisungen des Veranstalters ist sofort und ohne Diskussionen Folge zu leisten. Zuwiderhandlung führt zu sofortigem Ausschluss von der Veranstaltung und Platzverweis vom Veranstaltungsgelände.

### **§ 10 Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes**

Den Anweisungen des Kreisgesundheitsamtes zur Herstellung und Abgabe von Lebensmitteln bei öffentlichen Veranstaltungen ist dringend Folge zu leisten (s. beigefügte Belehrung). Zuwiderhandlung führt zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

Ansprechpartner bei Rückfragen:

Daniela Hantich

Tel. 02051/26 2486

E-Mail: [daniela.hantich@velbert.de](mailto:daniela.hantich@velbert.de)